

## § 8

(1) Wahlleiter des Landkreises ist der Vorsitzende des Rates des Kreises. Wahlleiter des Stadtkreises ist der Oberbürgermeister. Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. der Oberbürgermeister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Stadt- und Landkreises obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, die Feststellung des Wahlergebnisses im Stadt- oder Landkreis und die Übermittlung an den Wahlleiter des Bezirkes;
2. die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

## § 9

(1) Wahlleiter der Stadt oder Gemeinde ist der Bürgermeister. Wahlleiter des Stadtbezirkes ist der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes. Der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes und der Gemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bildung der Wahlbezirke;
2. Aufstellung der Wählerlisten;
3. Auslegung der Wählerlisten und deren Bekanntgabe;
4. Abschluß der Wählerlisten und Übergabe an die Wahlvorsteher;
5. Bestimmung der Wahlräume;
6. Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Wahlhandlung;
7. Bekanntgabe der Bestellung des Wahlvorstandes;
8. Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, Feststellung des Wahlergebnisses der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde und Übermittlung an den Wahlleiter des Stadt- oder Landkreises.

## V

## Wahlausschüsse

## § 10

Bis spätestens acht Wochen vor der Wahl sind Wahlausschüsse zu bilden:

1. für die Bezirke durch den Rat des Bezirkes;
2. für die Stadt- und Landkreise durch den Rat der Stadt bzw. durch den Rat des Kreises;
3. für die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

## § 11

(1) Der Wahlausschuß besteht aus:

1. dem Wahlleiter als Vorsitzenden;
2. seinem Stellvertreter;
3. mindestens fünf Wahlberechtigten als Beisitzer;
4. dem im Wahlausschuß nicht stimmberechtigten Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Für die Wahlausschüsse der Bezirke ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für ihn einzutreten hat.

(3) Der Wahlausschuß wird vom Wahlleiter einberufen.

## § 12

(1) Der Wahlausschuß der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat über Einsprüche zu entscheiden, die die Wählerlisten und die Wahlberechtigung betreffen.

(2) Der Wahlausschuß des Bezirkes hat über Einsprüche gegen die Wahlbarkeit eines Kandidaten zum Bezirkstag zu entscheiden.

(3) Der Wahlausschuß des Bezirkes veröffentlicht das Wahlergebnis.

## § 13

Der Wahlausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## VI

## Wahlvorschläge

## § 14

Der Wahlleiter des Bezirkes fordert zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Aufforderung ist spätestens acht Wochen vor der Wahl bekanntzugeben.

## § 15

Wahlvorschläge für die Bezirkstage dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erstreben und deren Organisation das gesamte Staatsgebiet umfaßt.

## § 16

Die nach § 15 zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.

## § 17

(1) Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter des Bezirkes spätestens fünf Wochen vor der Wahl einzureichen.

(2) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung deutlich angegeben werden.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
- b) eine Bescheinigung des Bürgermeisters bzw. des Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirkes über die Wahlbarkeit des Kandidaten.

(4) Verweigert der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes die Erteilung dieser Bescheinigung, so stehen dem Kandidaten und der Vereinigung, die ihn vorgeschlagen hat, der Einspruch beim Wahlausschuß des Stadt- oder Landkreises und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Wahlausschuß des Bezirkes zu.

## § 18 -

Spätestens am 25. Tag vor der Wahl hat der Wahlausschuß des Bezirkes über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

## § 19

Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 17, so hat der Wahlleiter des Bezirkes zur Behebung der Mängel eine Frist bis spätestens zum 27. Tage vor der Wahl zu setzen.

## § 20

An dem der Entscheidung über die Wahlvorschläge (§ 18) folgendem Tage hat der Wahlleiter des Bezirkes die Wahlvorschläge mit den Namen der Kandidaten bekanntzugeben.